

SATZUNG des Vereins

LEBENSHILFE LINDLAR - FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG **e. V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen LEBENSHILFE LINDLAR - FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG e. V.

Er ist ein Zusammenschluß von und für Eltern und Freunden von Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen

2. Der Sitz des Vereins ist in 51789 Lindlar.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth.
4. Die Ortsvereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe und des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V..

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen aller Altersstufen bedeuten.

Aufgabe des Vereins ist es, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen zu werben.

4. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.

5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluß der Eltern und Freunde behinderter Menschen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Sonstige Zuwendungen
6. Durch Entgelt für Leistungen an Nichtmitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit

- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluß

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenen Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung gerechtfertigt eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Aufsichtsrat
- e) Arbeitsausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt. Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünschen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können Elternbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 11 Aufsichtsrat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Aufsichtsrat einberufen werden. Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn entweder die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies wünscht. Dem Aufsichtsrat gehören 3 Personen an, die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung bestimmt werden müssen.

§ 12 Arbeitsausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.
2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten und beschließen, dass sie hauptamtlich geführt wird.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Rhein-Wupper e. V. oder, sofern dieser aufgelöst ist, an den Landesverband LEBENSHILFE NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Lindlar, 07.11.2019

Klaus Radermacher 1. Vorsitzender
Barbara Klein
Christel Koppelberg
Helga Koenen